

99046068001000, 99046068001000

Gemeinschaftlicher Erbschein erteilen

Heruntergeladen am 10.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/237898126/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046068001000, 99046068001000
Leistungsbezeichnung I	Gemeinschaftlicher Erbschein erteilen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Erbe, Erbe annehmen, Erbschein beantragen, mehrere Erben, Erbschein, Nachfolge feststellen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (046)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erbansprüche und -pflichten in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich Steuervorschriften
Lagen Portalverbund	Erbschaft, Nachlass und Testament (1190200),

Modul	Sachverhalt
	Urkunden und Bescheinigungen (1070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.06.2021
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Justizministerium
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG020002377 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG020002377
Teaser	Vom Nachlassgericht kann für mehrere Erben ein so genannter gemeinschaftlicher Erbschein erteilt werden. Jeder Miterbe kann einen gemeinschaftlichen Erbschein beantragen.
Volltext	Wenn ein Erblasser verstirbt, hinterlässt er in der Regel nicht nur einen Erben, sondern mehrere. Diese treten mit Erbanfall in die sogenannte Erbengemeinschaft ein. Erst nach erfolgter Erbaueinandersetzung wird der Nachlass unter den einzelnen Erben entsprechend der getroffenen Vereinbarungen aufgeteilt. Grundsätzlich kann jeder einzelne Miterbe einen Erbschein beantragen, mit dem er sich gegenüber Dritten als rechtmäßiger Erbe ausweisen kann. Will die Erbengemeinschaft jedoch gemeinsam auftreten und gegenüber Banken, Versicherern und Grundbuchamt handeln, so ist häufig ein gemeinschaftlicher Erbschein vonnöten.
Erforderliche Unterlagen	• Ihr Personalausweis oder Reisepass, • die Sterbeurkunde der verstorbenen Person (Erblasser), • das Familienstammbuch zur Dokumentation der Verwandtschaft, • Informationen dazu, ob es einen Prozess zu Ihrem Erbrecht gibt, • Namen und Anschriften der Miterben, • Nachweise, aus welchem Grund bestimmte Personen, die eigentlich erben würden, keine Erben mehr sind, zum Beispiel ihre Sterbeurkunden, Erbausschlagungs oder Erbverzichtserklärungen,

Modul	Sachverhalt
	• gegebenenfalls Testamente oder Erbverträge, • den Güterstand (bei Eheleuten) oder den Vermögensstand (bei eingetragenen Lebenspartnerschaften).
Voraussetzungen	Es sind Miterben vorhanden und diese möchten einen gemeinschaftlichen Erbschein beantragen.
Kosten	Die Gebühren für einen Erbschein werden im Gerichts und Notarkostengesetz (GNotKG) geregelt und richten sich nach dem Nachlasswert nach Abzug der Schulden. Zusätzlich zur Gebühr für die Erteilung eines Erbscheins fallen gegebenenfalls Kosten für eidesstattliche Erklärungen und Notargebühren an – zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Verfahrensablauf	Nachdem Sie den Erbschein beantragt haben, prüft das Amtsgericht die Berechtigung und stellt den Erbschein aus.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach der Komplexität des Erbfalls.
Frist	keine
weiterführende Informationen	https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&v=20 https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&v=20
Hinweise	
Rechtsbehelf	Beschwerde Soweit im Erbscheinverfahren vor dem Nachlassgericht widerstreitende Interessen vorliegen, darf das Nachlassgericht den Erbschein nicht sofort erteilen. Das Amtsgericht erlässt einen Beschluss, in dem es mitteilt, dass es die zur Begründung des Erbscheinantrages erforderlichen Tatsachen für festgestellt erachtet. Die Beteiligten haben dann gem. §§ 58, 63 FamFG die Möglichkeit, gegen diesen Beschluss binnen einer Frist

Modul

Sachverhalt

von einem Monat das Rechtsmittel der so genannten Beschwerde einzulegen.

Der Erbschein wird erst dann erteilt, wenn nach Ablauf der Frist von einem Monat niemand gegen den Beschluss des Nachlassgerichts Beschwerde eingelegt hat und der Beschluss damit rechtskräftig geworden ist.

Darüber hinaus kann gem. § 59 FamFG die Person Beschwerde einlegen, die im Erbscheinverfahren das Nachlassgericht mit ihren Argumenten nicht überzeugen konnte und dadurch in ihren Rechten beeinträchtigt ist.

Anfechtung

Durch die Beantragung des Erbscheins gilt das Erbe automatisch als angenommen – eine Erbausschlagung ist dann nicht mehr möglich.

Erben können die Erbschaft dann nur noch abwenden, indem sie den Erbschein anfechten. Dafür muss aber ein Anfechtungsgrund nachgewiesen werden. Grundsätzlich darf nur die Person, die von einer Anfechtung profitieren würde, einen Erbschein anfechten. Es wird empfohlen, sich hier rechtlichen Rat bei einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin einzuholen.

Alleinerbscheine: Diese können nur von Alleinerben angefochten werden.

Teilerbscheine und gemeinschaftliche Erbscheine: Jeder Erbe innerhalb der Erbgemeinschaft ist zur Anfechtung berechtigt.

https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_58.html

https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_59.html

https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_63.html

https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_58.html

https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_59.html

https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_63.html

Kurztext

- Sind Miterben vorhanden, können diese beim Nachlassgericht einen gemeinschaftlichen Erbschein

Modul	Sachverhalt
	beantragen • Der Erbschein ist ein amtliches und vom Nachlassgericht ausgestelltes Zeugnis, das Auskunft über das Erbrecht von bestimmten Personen gibt • Der gemeinschaftliche Erbschein kann aufgrund eines Testaments oder nach der gesetzlichen Erbfolge ausgestellt werden
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare sind nicht erforderlich.
Ursprungsportal	Granting a joint certificate of inheritance, Gemeinschaftlicher Erbschein erteilen